

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
vom 12.05.2026**

Die Gemeinde Neufahrn i.NB

erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Partnerschaft und freundschaftliche Beziehungen, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern; der Partnerschaftsausschuss kann noch weitere beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen,
- c) den Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern; der Kulturausschuss kann noch weitere beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstaben a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss (Buchstabe d) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- EURO für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit dem Ratsinformationssystem (Nutzung PC oder mobile Endgeräte, Nutzung Internet, Fertigung von Ausdrucken u. a.) werden über eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 20,-- EUR abgegolten.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(4) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

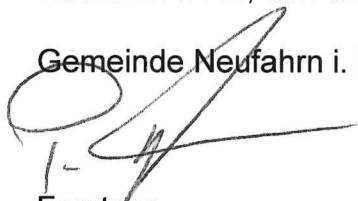
Der (die) zweite – dritte – Bürgermeister(in) ist Ehrenbeamter.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 außer Kraft.

Neufahrn i. NB, den 12.05.2026

Gemeinde Neufahrn i. NB



Forstner
Erster Bürgermeister

